

Sitzung vom 3. Mai 2000

**686. Anfrage (Kunsthhaus Zürich)**

Kantonsrat Hartmuth Attenhofer, Zürich, und Kantonsrätin Sabine Ziegler, Zürich, haben am 8. Februar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Das Kunsthhaus in Zürich befindet sich in einem baulich beklagenswerten Zustand. Eine jetzt zur Diskussion stehende Sanierung soll weit über 50 Millionen Franken kosten. Daran wird sich der Kanton aller Voraussicht nach mit einem grösseren Beitrag beteiligen.

Das Kunsthhaus Zürich entspricht schon seit vielen Jahren nicht mehr den Ansprüchen an ein modernes Museum. Insbesondere denkmalschützerische Festlegungen schränken es in seiner baulichen Entwicklung nach innen aber auch nach aussen ein. Grundriss und Querschnitt der Bauten können heute nur wenig verändert werden. Die neuzeitliche Museumstechnik stösst im Zürcher Kunsthhaus, insbesondere im Müllerbau auf der Rückseite, sehr schnell an denkmalschützerische Grenzen.

Neben der baulichen hat sich in jüngster Zeit auch eine inhaltliche Diskussion über die Zukunft des Kunsthhauses entspannt. Dabei bildeten sich zwei Hauptrichtungen aus: Bewährtes und Gegenwartskunst. Beides unter ein Museumsdach zu bringen scheint schwierig zu sein. Verschiedentlich wurde erwogen, ein Museum für die Gegenwartskunst oder ein Museum des 20. Jahrhunderts neben dem Kunsthhaus zu führen. «Eurogate», Militärkaserne, «Globusprovisorium» oder Zentrum Zürich Nord wären mögliche Standorte für ein neues Kunstmuseum. Sicher gibt es noch andere.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Haben zwischen Kanton und Stadt Zürich bezüglich der Sanierung des Kunsthhauses Gespräche stattgefunden? Wie wurde dabei der Denkmalschutz für das Kunsthhaus diskutiert?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die auf Grund des kantonalen Denkmalschutzes sich auswirkende bauliche Einschränkung für die anstehende Sanierung des Kunsthhauses?
3. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat der Idee bei, ein «kantonales Kunsthhaus» für Gegenwartskunst oder für die Kunst des 20. Jahrhunderts zu führen?
4. Hat der Regierungsrat mittel- und langfristige Vorstellungen, ob und wo er Kunststandorte – für eigene wie für private Vorhaben – ins Auge fasst? Wäre die Kaserne in Zürich, sofern sie abgetragen werden kann, ein solcher Standort?
5. Gibt es zwischen Regierungsrat, Zürcher und Winterthurer Stadtrat gemeinsame Überlegungen, wie in Zukunft im gesamten Kunstbereich die Prioritäten zu setzen sind?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hartmuth Attenhofer, Zürich, und Sabine Ziegler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Das Zürcher Kunsthhaus wurde 1910 errichtet. Architekt war Karl Moser, der anschliessend bis 1914 auch das Hauptgebäude der Zürcher Universität erbaute. Seither ist das Kunsthhaus Zürich in mehreren Etappen baulich erweitert worden. Für die erste Erweiterung (1924–1926) konnte wiederum Karl Moser gewonnen werden. Die Erweiterung von 1956 bis 1958 erbauten Hans und Kurt Pfister. Darin einbezogen war auch die Gestaltung des Heimplatzes. Die vorläufig letzte Erweiterung (1973–1976) erfolgte entlang der Rämistrasse. Architekt war Erwin Müller. Die einzelnen Bauteile werden, etwas verkürzt, als Moserbau, Pfisterbau und Müllerbau bezeichnet.

Das Zürcher Kunsthhaus ist ein Schutzobjekt von kantonaler Bedeutung, weil jede Baue-tappe jeweils zeittypische und stilistische Eigenheiten hinterlassen hat. Es wurde in das kantonale Inventar der schützenswerten Bauten aufgenommen. Die Liegenschaft steht seit 1954 im Eigentum der Stiftung Zürcher Kunsthhaus. Sie befasst sich als Bauherrin mit dem derzeitigen Bauvorhaben. Der Kanton hat mit der Umsetzung der Lastenausgleichsvorlage vom 7. Februar 1999 im Stiftungsrat einen ständigen Sitz erhalten, der mit einer Fachperson besetzt ist. Die Stiftung hat für das Bauvorhaben eine Projekt- und Baukommission eingesetzt. Auf Wunsch der Stiftung wird diese Kommission durch eine Vertretung der kan-

tonalen Fachstelle für Denkmalpflege begleitet. Im Rahmen der Arbeiten dieser Kommission ist die denkmalpflegerische Rücksichtnahme ein ständiges Thema. Bauliche und funktionale Widersprüche oder kostenrelevante Auflagen der Denkmalpflege können so rechtzeitig erkannt und bereinigt werden.

2. Im Vordergrund des derzeitigen Bauvorhabens steht die bauliche Sanierung der verschiedenen Bauteile des Kunsthauses. Die Stiftung Zürcher Kunsthaus hat vorderhand auf eine substanzielle Erweiterung verzichtet und beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Instandsetzung und Erneuerung der bestehenden Flächen. Dies erfordert, je nach Alter und Zustand, unterschiedliche Massnahmen zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit im Hinblick auf den Ausstellungsbetrieb, die Gebäudesicherheit und konservatorische Auflagen. Zudem sollen die bisher für die Verwaltung genutzten Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Altbaus (Moserbaus) wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung als Ausstellungsräume zugeführt werden, nachdem die Verwaltung des Kunsthauses in der benachbarten Villa Tobler untergebracht wird. Bauliche Veränderungen stehen also hauptsächlich dort an, wo spätere Ein- und Umbauten das ursprüngliche Raumkonzept unklar machen oder beeinträchtigen. Bisher haben sich keine erkennbaren Widersprüche zwischen Sanierungsauftrag und Denkmalschutz ergeben. Die denkmalpflegerischen Grenzen verunmöglichen ebenfalls keine zeitgemässen Ausstellungskonzepte. Im Übrigen hat jede Ausstellungsgestaltung infolge der räumlichen Gegebenheiten gewisse Einschränkungen hinzunehmen.

3. Das Kunsthaus Zürich gehört zu den führenden Kunstmuseen der Schweiz. Seine Sammlung steht an zweiter Stelle nach der Öffentlichen Kunstsammlung Basel. Das Kunsthaus Zürich besticht nicht nur durch eine hochkarätige Übersicht über die ältere Kunst, sondern baut seine Dokumentation zu den verschiedenen Kunstrichtungen des 20. Jahrhunderts, einschliesslich der Avantgarde-Strömungen, ständig weiter aus. Dies ermöglicht attraktive Ausstellungen, die so nur in Zürich gesehen und erfahren werden können.

Die Zürcher Museumslandschaft zeichnet sich dadurch aus, dass für das 20. Jahrhundert im Kunstmuseum Winterthur eine weitere bedeutende öffentliche Kunstsammlung besteht. Die beiden unterscheiden sich deutlich: Während die grössere Zürcher Sammlung eher anthologisch aufgebaut ist, setzt die kleinere Winterthurer Sammlung ihre eigenen Schwerpunkte. Die Unterschiedlichkeit der beiden Sammlungen ist für das Publikum attraktiv. Es wäre wenig sinnvoll, die beiden historisch gewachsenen Sammlungen im Sinne eines «kantonalen Kunsthauses» zusammenzuführen. Ebenso wenig ist es angezeigt, dass der Kanton ein von diesen beiden Sammlungen losgelöstes Museum für Gegenwartskunst neu aufbaut.

4. Vom Subsidiaritätsprinzip her kann es nicht Aufgabe des Regierungsrates sein, eine führende Rolle in der Planung für die Präsentation der privaten und öffentlichen Sammlungen zur Gegenwartskunst zu übernehmen oder vorsorglich Standorte für Kunstmuseen auszuscheiden. Vielmehr geht es darum, Entwicklungen und Bedürfnisse frühzeitig zu erkennen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu unterstützen. Das derzeitige Bauvorhaben am Kunsthaus Zürich ist so konzipiert, dass es zukünftige Entwicklungen nicht behindert. Da die Sammlung des Kunsthauses kontinuierlich wächst, wird sich eines Tages die Frage einer nächsten Erweiterung stellen. Insofern drängt sich jedoch ein pragmatisches Vorgehen auf. Der Anstoss muss vom Kunsthaus bzw. von der Stadt Zürich ausgehen. Inwiefern ein Bedarf an der Nutzung der Liegenschaft der Kaserne Zürich für Museumszwecke ausgewiesen ist, wird im Rahmen des neuen Nutzungskonzepts zu prüfen sein. Dabei gilt es im Auge zu behalten, dass jeder neue Museumsstandort nicht nur bauliche Investitionen bedingt, sondern zusätzlich bedeutende Unterhalts- und Betriebskosten verursacht.

5. Die Fachverantwortlichen für Kultur der Städte Zürich und Winterthur und des Kantons stehen in ständigem Gespräch. Zudem erarbeitet die Kulturförderungskommission des Regierungsrates derzeit ein kantonales Kulturkonzept, das die Grundlagen für die Prioritätensetzung in der Kunstpolitik aufzeigen wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**

